

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes**

### **Kommun.IT**

- Zweckverband für Informations- und Kommunikationstechnik -

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. 2006, S. 285 ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (GVOBl. 2007, S. 271) und § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (GVOBl. 2007, S.271) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2008, vom 02.12.2008 und vom 08.09.2009 und mit der Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommun.IT“ erlassen:

Alle genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

#### **§ 1**

##### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Der Kreis Pinneberg und die kreisangehörige Stadt Quickborn bilden zur automatisierten Bearbeitung ihrer Aufgaben einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Kommun.IT“.
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Quickborn.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Personal beschäftigen.
- (5) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Kommun.IT“.

#### **§ 2**

##### **Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder sind die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Kommunen.
- (2) Mitglieder können auch sein: Ämter, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts.
- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann die Verbandsversammlung mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließen. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (4) Andere Kommunen sind eingeladen dem Zweckverband als Mitglieder beizutreten.
- (5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben übertragen die Verbandsmitglieder ihr Datenvermögensvermögen (DV – Vermögen) in das Eigentum des Zweckverbandes.

### **§ 4**

#### **Aufgaben**

- (4a) Der Zweckverband verpflichtet sich, zur Sicherstellung von Interoperabilität zwischen Land und Kommunen und zur Einrichtung der gemeinsamen eGovernment-Strategie von Land und Kommunen die IT-Infrastruktur des Landes Schleswig-Holstein zu nutzen, um eine landesweit einheitliche Aufgabenerfüllung im Wege elektronischer Verfahren sicherzustellen. Zur Entwicklung und zum Betrieb gemeinsamer Infrastrukturkomponenten wird der Zweckverband gemeinsam mit Dataport Lösungen erarbeiten und diese bei Einhaltung der Wirtschaftlichkeit für den Zweckverband auch nutzen, um ein hohes Maß an Interoperabilität und Sicherheit gewährleisten zu können.
- (1) Der Zweckverband erbringt für die Verbandsmitglieder die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik erforderlichen Dienstleistungen als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund. Hierbei ist die Organisationshoheit des einzelnen Verbandsmitgliedes zu beachten. Der Zweckverband übernimmt die IT Dienstleistung der Verbandsmitglieder vollständig, d.h. die Verbandsmitglieder verpflichten sich zur Übertragung ihrer gesamten IT Dienstleistung auf den Zweckverband.
- (2) Der Verband verfolgt das Ziel:
  - der Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien
  - der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden
  - der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse
  - der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft

- einer transparenten Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.

(3) Insbesondere obliegt dem Zweckverband die Zuständigkeit für folgende Aufgaben:

1. Information und Beratung in allen Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik.
2. Erstellung, Fortführung und Umsetzung von Konzepten zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik entsprechend den Anforderungen der Verbandsmitglieder.

Hierzu gehören:

- Untersuchung vorhandener DV-Verfahren und Programme,
- Auswahl, Beschaffung und Übernahme von DV-Verfahren,
- Eigenentwicklung, Weiterentwicklung bzw. Bereitstellung und Pflege von DV-Verfahren, insbesondere im Bereich des E - Governments mit dem Ziel, den Einwohnern über E - Government die kommunalen Leistungen unmittelbar zugänglich zu machen,
- Beratungsleistungen bei der Einführung von DV-Verfahren,
- Planung, Auswahl, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation von Informations- und Kommunikationstechnik,
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Personals der Verbandsmitglieder,
- Sicherung einer übergreifenden Grundversorgung der Verbandsmitglieder mit IT - Infrastruktur,
- Sicherung der DV-Verfahren bezüglich Bestand und Zugriff,
- Fachberatung der Verbandsmitglieder bei organisatorischen Weiterentwicklungen.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur maschinellen Erledigung seiner Aufgaben DV-Anlagen Dritter zu bedienen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist. Weiterhin ist erforderlich, dass der Dritte, sofern die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Schleswig - Holstein auf ihn nicht unmittelbar Anwendung finden, sich verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Schleswig - Holstein sowie aller sonstigen gültigen datenschutzrechtlicher Normen zu beachten und dass er sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft. Die eigene Anmietung oder der eigene Ankauf von DV-Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Zweckverband kann seine Dienstleistungen außer den Verbandsmitgliedern auch Dritten zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für die Kommunen im Kreis Pinneberg, die nicht dem Zweckverband angehören.

## **§ 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
  - die Verbandsversammlung und
  - der Verbandsvorsteher.
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein ständiger Ausschuss gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 GO gebildet. Dieser Ausschuss erhält die Bezeichnung Verwaltungsausschuss.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung.

## **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Kreis Pinneberg entsendet 3 Vertreter und die Stadt Quickborn entsendet 2 Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung besteht aus dem jeweiligen Landrat und Bürgermeister der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder. Die weiteren Vertreter (Kreis Pinneberg 2 und Stadt Quickborn 1) werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für die Wahl der weiteren Vertreter der Gemeinden und Kreise gelten § 46 Abs. 1 und § 40 GO entsprechend. Für die weiteren Vertreter wird je ein Stellvertreter gewählt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Unter Leitung des Vorsitzenden wird sein Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter. Für ihn und seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
- b) den Erlass und Änderung von Satzungen und die Festsetzung der Gemeinkostenschlüssel,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,

- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
  - e) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
  - f) die Wahl der Verwaltungsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
  - g) die Entscheidungen über Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - h) die Entscheidungen bei Auflösung bzw. Aufgabenänderung des Zweckverbandes und die damit verbundene Auseinandersetzung,
  - i) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter,
  - j) die Entscheidung über Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Datenzentralen,
  - k) Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung beantragt wird.
- (3) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter anwesend sind.
- (5) Soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung durch Stimmenmehrheit.
- (6) Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe g), h) und k) bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er führt den Zweckverband nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung sowie des Verwaltungsausschusses. Er ver-

tritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und bereitet außerdem die Beschlüsse vor, leitet die Geschäfte und unterrichtet die Verbandsversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

- (3) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung bedienen.

### **§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses**

- (1) Es wird ein ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 GO gebildet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Verwaltungsausschuss“.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Dem Verwaltungsausschuss können 2 Mitglieder nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO angehören. Für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses wird ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Der Verwaltungsausschuss soll aus 3 Vertretern des Kreises Pinneberg und 2 Vertretern der Stadt Quickborn bestehen. Jeder Vertreter hat im Verwaltungsausschuss eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für den Verwaltungsausschuss und einen Stellvertreter.
- (5) Der Verwaltungsausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung für die Sitzung wird ebenfalls durch den Vorsitzenden ausgestellt. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5.
- (6) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verwaltungsausschussmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sinngemäß.
- (7) Für die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Ausschüsse entsprechend.

## **§ 11 Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss kontrolliert die Verbandsverwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Aufgaben übertragen:
  - a) die Entscheidung über Rahmenverträge mit Anbietern von Hard- und Software,
  - b) die Festlegung des jährlich fortzuschreibenden Aufgaben- und Zeitplanes der IT - Verbandsverwaltung. Neue und wesentlich geänderte Aufgaben der IT - Verbandsverwaltung sind mit den geschätzten Kosten und dem voraussichtlichen Kostenverteilungsschlüssel aufzuführen,
  - c) die Festlegung von Gemeinschaftsverfahren,
  - d) die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Erfüllung der Vorgaben des Aufgaben- und Zeitplanes und die sonstigen erbrachten Leistungen,
  - e) die Mitgliedschaft in Arbeits-, Entwicklungs- und Programmiergemeinschaften,
  - f) die Anmietung von Räumen für die Zwecke des Zweckverbandes.
- (2) Das Verfahren des Verwaltungsausschusses kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihm zu beschließen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung kann gemäß § 10 GkZ weitere Aufgaben auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung und deren Stellvertretung wird vom Verbandsvorsteher bestellt und abberufen.
- (2) Die Geschäftsführung kann auf Wunsch des Verbandsvorstehers insbesondere für die Leitung des internen Dienstbetriebes zuständig sein.
- (3) Die Geschäftsführung oder die Stellvertretung soll im Rahmen des § 16 c) Abs. 2 GO an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses teilnehmen.

## **§ 13 Personal**

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eigenes Personal beschäftigen. Die im Bereich der in § 4 bezeichneten Aufgaben der Verbandsmitglieder tätigen Beamtinnen und Beamten sind nach § 36 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 LBG in den Dienst des Zweckverbandes zu übernehmen. Der Einsatz der im o.g. Bereich tätigen Tarifbeschäftigten beim Zweckverband wird vertraglich (Personalüberleitungsvertrag bzw. Personalgestellungsvertrag) geregelt.

## **§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Ziff. 4a der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung.

## **§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.
- (2) Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 12, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 16 Verbandsverwaltung**

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Buchführung des Zahlungsverkehrs und der weiteren Kassengeschäfte sowie die Erledigung der mit der Personalverwaltung im Zusammenhang stehenden Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt durch die Kreisverwaltung Pinneberg und der Stadt Quickborn. Die Buchführung des Zweckverbandes wird durch eine Stelle außerhalb der Zweckverbandsverwaltung durchgeführt.
- (2) Die Kreisverwaltung Pinneberg und die Stadt Quickborn stellen dem Zweckverband ihre zentralen Dienste, wie Postversand, Botendienst und Hausverwaltung sowie ihre zentralen Einrichtungen, wie Sitzungs- und Aufenthaltsräume, zur Verfügung. Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhalten der Kreis Pinneberg und die Stadt Quickborn vom Zweckverband einen verursachungsgerechten Verwaltungskostenbeitrag. Dieser wird vom Kreis Pinneberg und der Stadt Quickborn sachgerecht festgelegt. Der Zweckverband kann, soweit dies wirtschaftlich ist, weitere Aufgaben durch ein Verbandsmitglied des Zweckverbandes erledigen lassen.

**§ 17**  
**Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000,- € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital wie folgt einzubringen:
  - a) der Kreis Pinneberg in Höhe von 15.000,- €
  - b) die Stadt Quickborn in Höhe von 10.000,- €
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.
- (3) Die Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Verbandsmitgliedern geregelt.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

**§ 18**  
**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Grundsätzlich werden die entstehenden Kosten nach dem Verursachungsprinzip von den Verbandsmitgliedern nach Maß und Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen des Zweckverbandes getragen. D.h. der Zweckverband erwirtschaftet die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Leistungen.
- (2) Gemeinschaftsverfahren werden durch alle Mitglieder anhand eines festzulegenden Gemeinkostenschlüssels finanziert. Einzelverfahren werden den Mitgliedern berechnet, die sie in Auftrag geben.
- (3) Die Kosten des Leitungsnetzes werden standortneutral aufgeteilt. Aufwendungen für Leitungsverbindungen zwischen verschiedenen Dienstgebäuden eines Anwenders sind von diesem zu tragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder leisten zu Beginn eines Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung wird nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Zweckverband ermittelt und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Für eventuell auftretende Verluste des Zweckverbandes haften sämtliche Verbandsmitglieder im Verhältnis der Zusammensetzung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 1.
- (5) Die Vermögensübertragung der DV – Anlagen (Hard- und Software) der Gründungsmitglieder und ggf. weiterer Mitglieder erfolgt unter Aspekten der Zweckmäßig- und Wirtschaftlichkeit durch die Verbandsmitglieder unentgeltlich.

## **§ 19 Jahresabschluss**

- (1) Für den Jahresabschluss gelten die §§ 19 - 24 der EigVO.
- (2) Der Jahresabschluss ist dem Verwaltungsausschuss vorzulegen. Der Verwaltungsausschuss soll die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sowie die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Pinneberg in seine Beratungen einbeziehen. Der Verwaltungsausschuss leitet den Jahresabschluss mit dem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung ist gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 EigVO bekannt zu machen.

## **§ 20 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-€, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 400,- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verbindungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 400,- €, hält.

## **§ 21 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,-€, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, selbst wenn sie nicht den Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## **§ 22 Änderung der Verbandssatzung**

Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen ebenfalls der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

### **§ 23**

#### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich - rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Zweckverbandsmitglieds unter.
- (2) Vermögensvor- und -nachteile durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern werden durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ ausgeglichen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird auf Wunsch der das ausscheidende Mitglied betreffende Datenbestand zur Verfügung gestellt. Die bei der Aufbereitung der Daten aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.
- (4) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes die eingebrachten Stellen / Mitarbeiter zu übernehmen.

### **§ 24**

#### **Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung der Verbindlichkeiten und des Vermögens zu treffen.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder das Personal. Die Rückübertragung bzw. Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Personals des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auflösung des Zweckverbandes.

### **§ 25**

#### **Veröffentlichungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes unter [www.kommunit.de](http://www.kommunit.de). Es wird an den Aushängkästen der Stadt Quickborn und des Kreises Pinneberg unter Bekanntgabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht anderes bestimmt ist.

## § 26

### Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 28.07.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Innenministeriums (Kommunalaufsicht) des Landes Schleswig -Holstein vom 14.07.2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pinneberg, den 08.09.2009



-----  
Dr. Wolfgang Grimme  
(Verbandsvorsteher)